

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa-vao@kapo.zh.ch

Gemeinde Benken
Gemeindekanzlei
Landstrasse 1
8463 Benken ZH

Zürich, 3. Juli 2026/scon

Gemeinde Benken
Gesamtverkehrskonzept «light»
Tempo-30-Zone
2. Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die angepassten Technischen Grundlagen des Ingenieurbüros SNZ Ingenieure und Planer AG, «Gutachten Tempo-30-Zonen» vom 09. Juni 2026, mit den Massnahmenplänen vom 16.12.2025 und 05.06.2026 (Ergänzung Zone «Berg») haben wir geprüft. Aus verkehrstechnischer Sicht nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

Beurteilung alle Zonen

- Grundsätzlich sind wir mit Art und Anzahl der im Gutachten aufgeführten Massnahmen einverstanden. Im Hinblick auf die Detailausgestaltung dieser verkehrsberuhigenden Elemente verweisen wir auf die Beilage 'Grundlagen, Ablauf und Informationen für die Einführung einer Langsamfahrzone'.
- Die geplanten Zonen eignen sich aufgrund der Weisungen des UVEK vom 28.09.2001 (Stand am 1. Januar 2023) und nach unseren Erfahrungen als Tempo-30-Zone.
- Details betreffend Signalisationen und Markierungen werden in der Ausführungsphase durch unseren Sachbearbeiter vor Ort festgelegt.
- Die anlässlich der Begehung vom 04. Dezember resp. 26. Mai 2026 (Zone Berg) besprochenen Punkte wurden in den angepassten Plänen berücksichtigt.

Bemerkungen Zone «Süd» und «Berg»

- Keine Bemerkungen

Bemerkungen Zone «Nord»

- Aktuell ist nicht vorgesehen auf allen Kreuzungen in der Zone die Markierung der bestehenden Vortrittssituation (Rechtsvortritt) zu realisieren. Insbesondere im Nordwestlichen Teil ist dies auch nicht zwingend notwendig. Sollte jedoch die geforderte Geschwindig-

keitsreduktion nicht genügend erreicht werden, könnten die Markierung zu einer Reduktion der Geschwindigkeit beitragen. Daher sollte die Markierung gegebenenfalls als Option erfasst werden.

Bemerkungen Zone «West»

- Die Parkfelder auf der Rheinauerstrasse werden mittels einer separaten Verfügung im Rahmen des Antrages (Tempo-30-Zonen) angeordnet. Bei einer möglichen Einsprache gegen die Parkfelder könnte so die Tempo-30-Zone gegebenenfalls trotzdem umgesetzt werden. In diesem Fall würden die Massnahmen der 2. Priorität umgesetzt werden.

Vorentscheid alle Zonen

- Werden alle geplanten Massnahmen realisiert, sind die Anforderungen des UVEK erfüllt. Im Sinne eines Vorentscheides stimmen wir der weiteren Planung der Tempo-30-Zone zu.

Vorbehalt

- Eine Neubeurteilung oder Wiedererwägung aufgrund von Rechtsänderungen bleibt vorbehalten.

Weiteres Vorgehen

- Nach der Bewilligung des Projektkredites werden auf Antrag der Gemeinde die notwendigen Verfügungen erlassen.
- Die Verkehrsanordnung und die unterstützenden baulichen Massnahmen sind zeitgleich zu veröffentlichen.
- Die Inkraftsetzung, das heisst die Anbringung der entsprechenden Signalisationen und Bodenmarkierungen, erfolgt nach Ablauf der unbenutzten Rekursfrist und nach der Realisierung der baulichen Massnahmen.

Nachkontrolle

- Wir empfehlen die realisierten Massnahmen zur Durchsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nach ungefähr einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die entsprechenden Kontrollmessungen sind durch die Kommunalbehörde durchzuführen. Der $V_{85\%}$ -Wert sollte maximal 38 km/h betragen. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind weitere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Unser Sachbearbeiter Marc Schöni, Tel. 058 648 72 08, steht Ihnen für weiterführende Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Karin Keller
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung